

Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung	
Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht (jeweils für Kundinnen/Kunden und Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einzelhandelsbetriebe, 2. Verkaufsstände auf Wochenmärkten, 3. Apotheken, Sanitätshäuser, 4. Tankstellen, Kraftfahrzeug- und Lastkraftwagenhandel einschließlich des einschlägigen Ersatzteilhandels, Fahrradhandel, Autowaschanlagen, 5. Banken und Sparkassen, Poststellen, 6. Reinigungen, Waschsalons, 7. Buchhandlungen, Büchereien, Zeitungs- und Zeitschriftenverkauf, Bibliotheken und Archive, 8. Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, 9. Großhandel, 10. Museen, Galerien, Ausstellungen, Gedenkstätten, Bau- und Kulturdenkmäler
Wartebereiche vor Einrichtungen, in denen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Shopping Malls, Outlet-Center	ja, auf dem gesamten Gelände (innerhalb eines geschlossenen Gebäudekomplexes und eines abgegrenzten Areals unter freiem Himmel)
Außenanlagen von Verkaufsstellen, z.B. von Bau- und Gartenmärkten	ja
gastronomische Einrichtungen (Innen- und Außengastronomie)	als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Kundenkontakt haben ja; als Gäste ja, dies ist nur unmittelbar am Platz entbehrlich
Restaurants, Speisegaststätten, Eiscafé etc. im Rahmen des Straßenverkaufs / Verkaufs zur Mitnahme verzehrfertiger Speisen und Getränke	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja
Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand zwischen Personen unterschritten wird (beispielsweise zur Anlieferung, Aushändigung oder Überbringung von Waren, Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege)	als Kundin / Kunde ja, als Mitarbeiterin / Mitarbeiter ja, wenn die Art der Dienstleistung dies zulässt
Handwerker, Dienstleister, sofern der Mindestabstand eingehalten werden kann	nein
Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Arztpraxen, Krankenhäuser etc.)	Patientinnen / Patienten in Wartesituationen ja; während der Behandlung nein; Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nein
Gottesdienste	Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen ist für Gottesdienstbesucherinnen und Gottesdienstbesucher vorzusehen.
Ausnahmen von der Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, 2. Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht

	<p>möglich oder unzumutbar ist; dies ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen,</p> <p>3. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn anderweitige geeignete Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden oder sich keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher auf den Verkaufs- oder Besucherflächen aufhalten.</p>
Aufenthalt im öffentlichen Raum	nein
ÖPNV	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden; bei Betreten des Fahrgastraumes oder Verlassen des abgetrennten Bereiches gilt die Verpflichtung zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung
Mietwagenverkehr	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Schulbusse	Schüler ja, allerdings Beförderungspflicht, auch wenn Schülerin / Schüler keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen (z.B. Trennvorrichtung aus Plexiglas) vorhanden
Taxi	Fahrgast ja Fahrerin / Fahrer (im Fahrgastbetrieb) grds. auch ja, es sei denn, es sind geeignete andere Schutzvorrichtungen
Fähren	Fahrgäste grds. ja, nicht jedoch, wenn diese sich im eigenen KFZ aufhalten, Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter (im Fahrgastbetrieb) ja
Bus- und Bahnhaltestellen, Bahnsteige	Fahrgäste / Besucher ja Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter ja
Wie werden die Ausnahmen wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nachgewiesen?	ärztliche Bescheinigung (Bescheinigung kann vom Arzt per E-Mail übersandt werden, Original nicht erforderlich)
Welche Formen der Mund-Nasen-Bedeckung sind zulässig?	<ul style="list-style-type: none"> • sog. Alltagsmaske sind ausreichend (Einwegmasken oder (selbstgenähte) Stoffmasken) • Bedeckung von Mund und Nase mit einem Schal oder Tuch zulässig • Gesichtsvisiere zulässig • medizinische Schutzmasken z.B. FFP 2, FFP 3, MNS (OP-Masken) sind nicht erforderlich